

Satzung des Vereins „DBK Historische Bahn e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "DBK Historische Bahn e.V." und ist beim Amtsgericht seines Sitzes ins Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Crailsheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Wecken von Interesse und Verständnis für die Geschichte der Eisenbahn sowie deren Bedeutung in der Gegenwart im Nordosten Baden-Württembergs und hier insbesondere im Bereich der Nebenbahnen Gaildorf West – Untergröningen und Schorndorf – Welzheim sowie des Bahnhofs und Bahnbetriebswerks Crailsheim.
2. Betrieb von historischen Zügen
3. Erhalt und betriebsfähige Herrichtung von historischem Eisenbahnmaterial
4. Erforschung historisch wertvoller Anlagen, Fahrzeuge und Dokumente des Schienenverkehrs in der Region
5. Der Verein will seinen Zweck erreichen durch:
 - eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise, den beteiligten Eisenbahnunternehmen und anderen Vereinigungen und Körperschaften gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
 - aktive Mitarbeit seiner Mitglieder beim Betrieb und in der Instandhaltung der Fahrzeuge und Anlagen.
 - Einbeziehung der Jugend in seine Aktivitäten zur Weckung des Interesses an Geschichte und Technik der Eisenbahn.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung kultureller Zwecke und der Heimatpflege. Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs.1 und 2. der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluß des Vorstandes steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

3. Der Vorstand kann durch mehrheitlichen Beschluss in einer Sitzung verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ebenso hat die Mitgliedschaft das Recht, verdiente Mitglieder durch einen mehrheitlichen Beschluss zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Anträge zur Ernennung verdienter Mitglieder zu Ehrenmitgliedern fallen nicht unter die Bestimmungen von § 8 Mitgliederversammlung Abs. 4. Ein Ehrenmitglied ist von Beitragszahlungen (§5 Abs. 3) befreit.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Berechtigung zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen.
2. Pflicht zur Anerkennung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse.
3. Pflicht zur Bezahlung des jeweils am 1. April für das laufende Kalenderjahr fälligen Beitrags.
 - a) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - b) Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen.
4. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung, die unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären ist,
 - b) durch Tod der natürlichen Person bzw. Liquidation der juristischen Person,
 - c) durch Ausschluß, der durch schriftlich begründeten Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes erfolgt. Ein Grund liegt insbesondere bei einem schweren Verstoß gegen die Satzung, Nichtzahlung der Beiträge, Umlagen oder Kostenerstattungen trotz wiederholter Mahnung, Mißbrauch der Mitgliedschaft oder Schädigung des Ansehens des Vereins vor.
2. Gegen den schriftlich begründeten Beschluß des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist an den Vorstand zu richten und schriftlich zu begründen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes endgültig.
3. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.

§7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort und legt die Tagesordnung fest.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich vor dem 30. April statt. Ihre Aufgaben sind:
 - o Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Berichts über den Abschluß des Geschäftsjahres sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - o Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - o Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
 - o Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern

- Satzungsänderungen
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen auf Beschluß des Vorstandes oder schriftlichen Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder
 4. Jede Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentritt einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zugehen. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, können als Dringlichkeitsanträge nur verhandelt werden, sofern diese mindestens von einem Viertel der auf der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden. Anträge für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind von der Behandlung als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
 5. Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
 6. Bei Abstimmungen oder Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vereinen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl auf sich, so findet eine Stichwahl statt.
 7. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
 8. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, sofern ein Mitglied dies wünscht.
 9. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, diese sind für die folgenden Aufgabenbereiche zu wählen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer oder einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder legt der Vorstand fest. Gehört kein Kassierer dem Vorstand an, so wird diese Aufgabe einem der stellvertretenden Vorsitzenden zugeordnet.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Wahl weiter.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus anderen Gründen als durch Abberufung vorzeitig aus seinem Amt, so werden seine Aufgaben bis zu einer Neuwahl kommissarisch von den anderen Vorstandsmitgliedern übernommen.
5. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter haben das Recht zur Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen. Diese werden unter Wahrung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
6. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit unter Stichentscheid des Sitzungsleiters entschieden. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Aufgaben Referenten berufen. Diese bilden zusammen mit den unter 1. genannten Personen den erweiterten Vorstand. Sie können zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden, haben dort jedoch nur beratende Stimme.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§10 Kassenprüfer

1. Die zwei Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung und den Jahresabschluß zu prüfen und einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser ist von einem der Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
2. Die zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§11 Protokolle

Über Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung oder Sitzung zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist jedem Teilnahmeberechtigten zuzustellen.

§12 Mitarbeiter

1. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendersersatzanspruch gem. § 670 BGB. Einzelheiten regelt eine Finanz- und Dienstreiseverordnung.
2. Der Vorstand hat das Recht, hauptamtliche Mitarbeiter gegen entsprechendes Entgelt zu bestellen, sofern dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§13 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung bekanntgegeben ist. Der Auflösungsbeschluß erfordert die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch den Verein "Förderverein Bw Crailsheim e.V." Diese hat das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dem zuständigen Finanzamt ist die Gemeinnützigkeit der begünstigten Institution nachzuweisen.

Satzung errichtet am 9. November 1985 im Gasthof „Germania“ in Sulzbach-Laufen

Satzung geändert am 11. April 1987 im Gasthof „Lamm“ in Untergröningen

Satzung geändert am 31. März 1990 im „Adler“ in Sulzbach-Laufen

Satzung geändert am 11. Dezember 1999 im Gasthof „Löwen“ in Gaildorf

Satzung geändert am 25. März 2000 im Gasthof „Germania“ in Sulzbach-Laufen

Satzung geändert am 19. Juli 2003 im Gasthof „Germania“ in Sulzbach-Laufen

Satzung geändert am 29. Februar 2004 in der ESV-Gaststätte in Crailsheim

Satzung geändert am 24. April 2005 in der Gaststätte „Rose“ in Welzheim

Satzung geändert am 11. Dezember 2010 in der Gasthausbrauerei „Kesselhaus“ in Schorndorf